

Merkblatt

Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Voraussetzungen

Gemäss § 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG) erhalten Schweizerinnen und Schweizer das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindekanzlei Eich erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen abzugeben:

- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister. *Erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde.*
- Auszug aus dem Betreibungsregister. *Erhältlich beim Betreibungsamt des Wohnortes.*
- Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern. *Erhältlich beim Bundesamt für Justiz, Bern (www.strafregister.admin.ch) oder bei der Poststelle.*
- Wohnsitzbestätigung. *Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes.*

Bei mehreren Gesuchstellern sind die Dokumente für jede Person einzureichen. Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein.

Miteinbezug der Ehefrau sowie der minderjährigen Kinder

Mit der Einbürgerung des Ehemannes wird zugleich die Ehefrau miteingebürgert. Eine individuelle Einbürgerung der Ehefrau ist jedoch möglich. Unmündige Kinder werden in die Einbürgerung der Eltern miteinbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben (§ 12kBüG). Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf den Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Entscheid über die Einbürgerung

Bei Schweizerinnen und Schweizern entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Eich.

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Eine Person darf höchstens zwei angestammte schweizerische Bürgerrechte besitzen. Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits 2 Bürgerrechte besitzt (dabei spielt es keine Rolle ob es sich um luzernische oder ausserkantonale Bürgerrechte handelt) eines verliert bzw. auf eines verzichten muss (§ 6 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern). Die Bürgerrechte, die die Ehefrau als ledig hatte, werden bei ihr nicht mitgezählt (Art. 161 ZGB).

Wir weisen darauf hin, dass ein Verzicht auf ein Bürgerrecht mit hohen Kosten verbunden sein kann. Vor der Gesuchseinreichung muss dies dringend bei der entsprechenden Gemeinde bzw. beim zuständigen Zivilstandsamt abgeklärt werden, mit welchen Kosten gerechnet werden muss. Allenfalls muss dort noch ein zusätzliches Gesuch um Verzicht des Bürgerrechts eingereicht werden.

Einbürgerungstaxen

Für Schweizerinnen und Schweizer entfällt die Einbürgerungstaxe. Es wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr erhoben:

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind, pauschal | CHF | 250.00 |
| 2. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbstständig ein Gesuch stellen, pauschal | CHF | 100.00 |
| 3. Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen, pauschal
(inkl. minderjährige Kinder) | CHF | 350.00 |

Weitere Fragen?

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die Gemeinde Eich (041 462 53 00).

1. Januar 2023

GEMEINDE EICH